

URG Revision: Gegen eine substantielle Mehrbelastung der Nutzer

Peter Mosimann

Dr. iur., Advokat, Präsident des Dachverbands der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer, Basel

In medialex 2004, S. 184/5, hat Ivan Cherpillod die Revisionsvorlage des IGE zum URG unter dem Titel «La révision de la loi sur le droit d'auteur opte pour la prudence» vorgestellt. Er beschliesst seinen Beitrag mit Bemerkungen zu der von ihm unterstützten Einführung der kumulativ zur Leerträgerabgabe einzuführenden Geräteabgabe (Art. 20a E-URG). Kritisch äussert er sich hingegen zum Kommentar des Erläuterungsberichts (S. 13 in fine); es werde Aufgabe der Schiedskommission sein zu prüfen, «ob die Gerätevergütung nicht zu einer ungerechtfertigten Anhebung der bisherigen, von ihr als angemessen beurteilten Vergütungssätze führt. Die Gefahr einer versteckten Tariferhöhung wird immer dann bestehen, wenn die Gerätevergütung neben der bisherigen Leerträger- oder Benutzervergütung zur Anwendung kommen soll.»

Die schweizerischen Nutzer - öffentliche Hand, Industrie, Dienstleistungssektor, Konsumenten - stimmen dem Vorschlag des IGE betreffend die Ausweitung der Eigengebrauchsabgaben nicht zu. Ebensowenig sind sie einverstanden mit der Kritik von Cherpillod, die derzeitigen Tarife könnten den Urhebern nicht eine vollständige Vergütung zukommen lassen («une pleine compensation aux auteurs»). Effektiv haben die Umsätze der Verwertungsgesellschaften zum GT 4 resp. heute GT 4 a-c ständig zugenommen, nämlich von CHF 6'953'000.-- im Jahre 1998 zu CHF 9'918'000.-- 2003; diese Umsätze werden denn auch inskünftig stetig steigen. Das gesetzliche Gerüst zu den Leerträgerabgaben (Art. 19, 20, 60 URG) begünstigt die Interessen der Urheber- und Leistungsschutzberechtigten und benachteiligt die Nutzer erheblich. So sind die Nutzerinteressen nach den Vorgaben von Art. 60 URG betreffend die angemessene Vergütung nicht zu berücksichtigen. Dies wird unterstützt durch die Interpretation der Schiedskommission und mit ihr folgend des Bundesgerichts (Urteil vom 24. März 1995 «Leerträgerabgabe») zu Art. 46 Abs. 2 URG. Danach sind zwar gemäss Art. 46 Abs. 2 URG Tarife mit den Nutzern zu verhandeln. Die Verwertungsgesellschaften und ihnen folgend die Schiedskommission und das Bundesgericht vertreten den Standpunkt, dass die Nutzer entgegen dem klaren Wortlaut von Art. 46 Abs. 2 URG bei Tarifverhandlungen zu Art. 20 URG nicht Tarifpartner sind. Sie leiten dies aus Art. 20 Abs. 3 URG ab, wonach die Hersteller resp. Importeure (und nicht die Nutzer) Schuldner der Leerträgerabgabe sind. Dabei wird verkannt, dass die Interessen der Nutzer nur teilweise mit jenen der Schuldner der Leerträgerabgabe deckungsgleich sind.

Die Verwertungsgesellschaften versuchen, das Abgabeniveau für Leerträger unentwegt anzuheben. Beispielhaft ist zu erwähnen, dass der derzeit bei der Schiedskommission

rechtshängige GT 4d (Vergütung auf digitalen Speichermedien wie Microchips oder Harddiscs in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten) nach dem Vorschlag der Verwertungsgesellschaften eine Vergütung von CHF 1.-- pro GB vorsieht. Dies würde einer Steigerung von 500 % im Vergleich zur Abgabe des GT 4c (DVD-Rohlinge, rewritable) von ca. CHF 0,2 pro GB bedeuten. Bei Chipkarten betrüge die Abgabe gar CHF 120.-- pro GB, was einer Tariferhöhung von mehr als 60'000 % gleichkäme.

Die kritische Bemerkung von Cherpillod ist daher insgesamt unangebracht. Die Vorlage zur Revision der Bestimmung über die Leerträgerabgabe (Art. 20a E-URG) ist aus der Sicht der Nutzer zurückzuweisen. In diesem Zusammenhang erweist sich der Entscheid des IGE zur Revisionsvorlage (vgl. Erläuterungsbericht S. 5 und 9), die Motion Christen 99.3557 abzuschreiben, Art. 60 URG nicht zu revidieren und folglich die Nutzerinteressen in der Definition der angemessenen Vergütung gemäss Art. 60 URG nicht zu berücksichtigen, als folgenschwer. So werden wohl die Belastungen der Nutzer ständig zunehmen, unabhängig davon, ob Art. 20 URG nur eine Leerträgerabgabe vorsieht oder kumulativ auch eine Geräteabgabe. Der Siegeszug des Digital Rights Management, der mit der Einführung von Art. 39a ff. E-URG richtigerweise rechtlich sanktioniert wird, müsste gerade eine Entlastung der Nutzer von DRM-Systemen zur Folge haben. Nach dem von der Revisionsvorlage gewählten Modus wird der Nutzer doppelt zahlen, die Leerträgerabgabe gemäss Art. 20/60 URG an die Verwertungsgesellschaften und die Vergütung an die Contentinhaber zufolge individueller Verwertung (Digital Rights Management). Insgesamt kann somit keine Rede davon sein, dass das IGE als Autor der Revisionsvorlage «opte pour la prudence»; vielmehr ermöglicht die Revisionsvorlage eine substantielle Mehrbelastung der Nutzer.